

ENTWURF

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am 23.06.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 13.05.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Instrumente, Lehrmittel

- (1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (z. B. Instrumente, Noten) haben die Musikschüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Musikschule können Musikschülern Instrumente zur kostenpflichtigen Nutzung überlassen werden. Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall ein Jahr, es besteht kein Anspruch auf die Nutzung eines bzw. eines bestimmten Instrumentes. Nähere Einzelheiten werden in einem Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten richtet sich nach Abschnitt II dieser Satzung.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Paragraphen erhoben.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Musikschule teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Musikinstrumentes schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird.
- (2) Gebührensschuldner minderjähriger Schüler/Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Schulden mehrere gleichzeitig eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.“

4. In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist der Anschaffungswert des entliehenen Instruments Maßstab für die Gebührenbemessung.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Bei der Gebrauchsüberlassung von Instrumenten gilt Abs. 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 neu zum Abs. 3. Im neuen Abs. 3 werden vor dem Wort „werden“ die Worte „sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten“ eingefügt.

ENTWURF

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „werden“ die Worte „sowie die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schuljahresgebühr“ die Worte „nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses“ angefügt.
- b) In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schuljahresgebühr“ die Worte „nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses“ angefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ermäßigungen nach den Abs. 4 und 5 werden nicht nebeneinander gewährt, d. h. bei einer Ermäßigung nach Abs. 5 wird eine Ermäßigung nach Abs. 4 angerechnet.“

8. Das Gebührenverzeichnis zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverzeichnis zu § 12 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

Abschnitt A

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben:

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	606,00 €	150,13 €
45 min	909,00 €	225,19 €
60 min	1.212,00 €	300,25 €
90 min	1.818,00 €	450,38 €

b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	348,48 €	59,17 €
45 min	522,72 €	88,75 €
60 min	696,96 €	118,33 €
90 min	1.045,44 €	177,50 €

c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	242,40 €	28,93 €
45 min	363,60 €	43,39 €
60 min	484,80 €	57,85 €
90 min	727,20 €	86,78 €

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen auf einen bestehenden Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt B zur Anwendung.

Abschnitt B

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben:

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	529,44 €	226,69 €
45 min	794,16 €	340,03 €

ENTWURF

60 min	1.058,88 €	453,37 €
90 min	1.588,32 €	680,06 €

b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	304,56 €	147,01 €
45 min	456,84 €	220,51 €
60 min	609,12 €	294,01 €
90 min	913,68 €	441,02 €

c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	211,92 €	120,37 €
45 min	317,88 €	180,55 €
60 min	423,84 €	240,73 €
90 min	635,76 €	361,10 €

Abschnitt C

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben:

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	453,84 €	302,29 €
45 min	680,76 €	453,43 €
60 min	907,68 €	604,57 €
90 min	1.361,52 €	906,86 €

b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	261,12 €	233,89 €
45 min	391,68 €	350,83 €
60 min	522,24 €	467,77 €
90 min	783,36 €	701,66 €

c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	181,68 €	211,09 €
45 min	272,52 €	316,63 €
60 min	363,36 €	422,17 €
90 min	545,04 €	633,26 €

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen auf einen bestehenden Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt D zur Anwendung.

Abschnitt D

Gebührensätze für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben:

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	378,24 €	377,89 €
45 min	567,36 €	566,83 €
60 min	756,48 €	755,77 €
90 min	1.134,72 €	1.133,66 €

ENTWURF

b. Gruppenunterricht mit zwei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	217,44 €	321,25 €
45 min	326,16 €	481,87 €
60 min	434,88 €	642,49 €
90 min	652,32 €	963,74 €

c. Gruppenunterricht mit drei Schülern

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	enthaltene Ermäßigung auf kostendeckende Schuljahresgebühr
30 min	151,44 €	301,81 €
45 min	227,16 €	452,71 €
60 min	302,88 €	603,61 €
90 min	454,32 €	905,42 €

Abschnitt E

Kurse (Mindestbelegung sechs Schüler)

Für die Teilnehmer an den Kursen, die ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt haben, ist die Teilnahme an den Kursen gebührenfrei. Für alle anderen Kursteilnehmer gelten die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze.

wöchentliche Kurszeit	Kursgebühr/Schüler
30 min	71,40 €
45 min	84,00 €
60 min	96,60 €
90 min	121,80 €

Abschnitt F

Gebührensätze für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten

Betreff	Schuljahresgebühr
Überlassung von Instrumenten bis 250,00 € Anschaffungswert	50,25 €
Überlassung von Instrumenten bis 500,00 € Anschaffungswert	67,00 €
Überlassung von Instrumenten bis 750,00 € Anschaffungswert	83,75 €
Überlassung von Instrumenten bis 1.000,00 € Anschaffungswert	100,50 €
Überlassung von Instrumenten über 1.000,00 € Anschaffungswert	134,00 €

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Freital vom 13.05.2005 außer Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister